



BLZK meets Allianz PKV (Teil 1)

Gespräche zu GOZ-Fibel und Erstattungsverhalten

Ende April 2005 hatte die Allianz PKV der Bayerischen Landes Zahnärztekammer eine umfangreiche Kommentierung der neuen GOZ-Fibel überreicht. Daraufhin wurden Anfang August 2005 und Anfang Dezember 2005 zwei Gespräche geführt, um die unterschiedlichen Auffassungen zu besprechen. Die Delegation der BLZK bestand aus Dr. Peter Klotz und von Seiten der Verwaltung der BLZK Dr. Gerhard Brodmann, Rechtsanwältin Susanne Ottmann-Kolbe und Elisabeth Grap. Seitens der Allianz PKV nahmen an den Gesprächen Dr. Uta Blank, Michael Hanninger und Anja Frick teil. In kompetenter Runde und konstruktiver Atmosphäre wurden die jeweiligen Standpunkte verfestigt, und die Allianz PKV gab aktuelle Hinweise, welche Erstattung vorgenommen wird.

Die unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Rechtsverhältnisse, hier Zahnarzt–Patient, da Versicherter–PKV, wurden gewürdigt, und nicht selten kam man zu dem Ergebnis, dass Liquidation und Erstattung verschiedene Paar Stiefel sind. Mit diesem Artikel sollen die Positionen aufgelistet werden, damit die bayerischen Zahnärzte auf das vermutliche Erstattungsverfahren der Allianz PKV vorbereitet sind und somit auch wertvolle Hinweise an ihre Patienten weitergeben können. Wie der Patient als Versicherter dann die Erstattung beurteilt, liegt in seinem Ermessen.

Medizinische Notwendigkeit (§ 1 GOZ)

Bei der Beurteilung der medizinischen Notwendigkeit ist aus Sicht des GOZ-Ausschusses der BLZK zunächst in erster Linie die Auffassung des behandelnden Zahnarztes entscheidend und diese ist nicht nur – wie es die Auffassung der Allianz PKV ist – „allenfalls als Indiz zu werten“. Der Zahnarzt wählt – fußend auf seinen Fachkenntnissen und den vorliegenden individuellen Befunde in Ab-

sprache mit und nach Aufklärung des Patienten – die Therapie, die ihm zum jeweiligen Zeitpunkt geeignet erscheint und die er auch vertreten muss. Eine Behandlung ist immer dann medizinisch notwendig, wenn die gewählte Therapieform des Zahnarztes zur Heilung oder Linderung einer Krankheit geeignet ist oder zumindest vertretbar scheint, so urteilte jedenfalls der BGH. Insofern konnte hier keinerlei Annäherung der Standpunkte erfolgen. Grundsätzlich hat natürlich eine PKV das Recht, die medizinische Notwendigkeit einer geplanten oder bereits durchgeführten Behandlung anzuzweifeln, sie ist dann aus Sichtweise des GOZ-Ausschusses der BLZK allerdings auch darlegungspflichtig.

„Wunschbehandlungen“ sind gemäß § 10 Abs. 3 S. 5 GOZ in der Liquidation zu kennzeichnen.

Abweichende Vereinbarung (§ 2 Abs. 1)

Die Abgabe einer Begründung in der Liquidation auch bei Positionen, deren Gebühren nach § 2 Abs. 1 GOZ vereinbart wurden, ist grundsätzlich nicht gefordert, erleichtert allerdings aus Sicht der Allianz PKV das Erstattungsverfahren seitens der PKV.

Materialkosten (§ 3 GOZ)

Beim Thema „Materialkosten“ unter besonderer Berücksichtigung des BGH-Urteils aus 2004 kam es zu keiner Annäherung der Standpunkte. Bei Materialkosten im Rahmen der Implantologie bzw. Suprakonstruktion erleichtert aus Sicht der Allianz PKV die Bezeichnung der Materialien mit Art, Artikelnummer und Hersteller die Erstattung.

„Zielleistungsprinzip“ abgeleitet aus § 4 GOZ

Ebensowenig konnte beim Thema „Zielleistungsprinzip“ zwischen den Auffassungen der BLZK und der Allianz PKV eine Annäherung erzielt werden.

Entgegen der Auffassung der PKV ist das „Zielleistungsprinzip“ nicht in § 4 Abs. 2 GOZ verankert.

§ 4 Abs. 2 S. 1 nimmt auf die selbstständige zahnärztliche Leistung Bezug und § 4 Abs. 2 S. 2 definiert: „Für eine Leistung, die Bestandteil oder eine besondere Ausführung einer anderen Leistung nach dem Gebührenverzeichnis ist, kann der Zahnarzt eine Gebühr nicht berechnen, wenn er für die andere Leistung eine Gebühr berechnet.“

Immer wenn es sich um eine tatsächlich selbstständige Leistung handelt und die Leistungsbeschreibung der entsprechenden Gebührensiffer keine Abrechnungseinschränkung vorsieht, können mehrere zahnärztliche Leistungen nebeneinander berechnet werden.

Analogberechnung (§ 6 Abs. 2 GOZ)

In § 6 Abs. 2 GOZ ist von „wissenschaftlicher Anerkennung“ in keiner Weise die Rede:

„(2) Selbständige zahnärztliche Leistungen, die erst nach Inkrafttreten dieser Gebührenordnung auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnisse entwickelt werden, können entsprechend einer nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertigen Leistung des Gebührenverzeichnisses für zahnärztliche Leistungen berechnet werden.“

Eine allgemeine wissenschaftliche **Anerkennung** der neuen Leistungen ist nicht gefordert. Sie müssen nur aufgrund **wissenschaftlicher Erkenntnisse** entwickelt worden sein. Grundsätzlich ist die Allianz PKV bereit, eine Erstattung vorzunehmen, wenn Stellungnahmen der Fachgesellschaften vorliegen, die die wissenschaftliche Anerkennung bestätigen. Gerade bei den Analogberechnungen ist laut Allianz PKV die Unabhängigkeit von Liquidation und Erstattung häufig evident.

Eine genaue Beschreibung der jeweiligen Analogposition, d.h. der „neuen“ Leistung, wäre aus Sicht der Allianz PKV sehr hilfreich. Probleme hat die Allianz PKV mit Analogpositionen, die originär nicht „zahnbezogen“ sind, aber als Analogposition „zahnbezogen“ verwendet werden.

Laborkosten (§ 9 GOZ)

Das Kriterium der „Angemessenheit“ ist auch im Rahmen des § 9 GOZ per se schwer zu definieren.

Generell ist zu sagen, dass der Zahnarzt nicht zuletzt im eigenen Interesse wie auch im Interesse des Patienten beim Fremdlabor auf ein adäquates Preis-Leistungs-Verhältnis achtet. Bei gerichtlichen Verfahren müssen per Beschluss gegebenenfalls sowohl Fremdlabor als auch Praxislabor ihre Kalkulationsgrundlagen offen legen können.

Als Problemlösung „im Vorfeld“ wirbt der GOZ-Ausschuss der BLZK bei den Zahnärzten dafür, dass ein detaillierter Laborkostenvoranschlag, beigelegt zum HKP, sicherlich für alle Beteiligten der „Königsweg“ ist. Gutachten zum Thema „Angemessenheit“ sollten durch entsprechend qualifizierte Gutachter (Zahnärzte mit Praxislabor ggf. Zahn-techniker) erstellt werden.

Dr. Peter Klotz,
GOZ-Ausschuss der BLZK

Teil 2 des Beitrags folgt in BZB 3/06.

